

## **Vorlage 15**

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels (Niedersächsisches Klimagesetz - NKlimaG) sowie zur Änderung weiterer Gesetze

---

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/11015

Der federführende Ausschuss hat die Beratung des o. g. Gesetzentwurfs - vorbehaltlich der Mitberatung - mit dem aus dieser Vorlage ersichtlichen Ergebnis abgeschlossen.

Brüggeshemke

Per E-Mail zu verteilen an:

Ausschuss für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz  
Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen  
Ausschuss für Haushalt und Finanzen  
Präsidentin des Landtages  
Fraktionen  
Staatskanzlei  
Finanzministerium  
Justizministerium  
Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz  
Landesrechnungshof  
Landesbeauftragte für den Datenschutz  
Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen  
Staatsgerichtshof  
Kommunale Spitzenverbände

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion  
der CDU - Drs. 18/11015

Ergebnis der Beratungen im federführenden Ausschuss

**Gesetz  
zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur  
Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung  
der Folgen des Klimawandels (Niedersächsisches  
Klimagesetz - NKlimaG) sowie zur Änderung  
weiterer Gesetze**

**Artikel 1**

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur  
Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung  
der Folgen des Klimawandels

Das Niedersächsische Gesetz zur Förderung des  
Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klima-  
wandels vom 10.12.2020 (Nds. GVBl. S. 464) wird wie  
folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Zweck des Gesetzes und Vorbildwirkung“

- b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und in  
Satz 2 werden vor „Leistungsfähigkeit“ das  
Wort „Innovationsfähigkeit“ sowie ein Komma  
eingefügt.

- c) Es werden die folgenden neuen Absätze 2  
und 3 angefügt:

„(2) <sup>1</sup>Allen öffentlichen Stellen kommt  
beim Klimaschutz in ihrem Zuständigkeitsbe-  
reich eine allgemeine Vorbildfunktion zu, der  
sie insbesondere durch Energieeinsparung,  
die effiziente Bereitstellung, Umwandlung,  
Nutzung und Speicherung von Energie, die  
Nutzung erneuerbarer Energien sowie den ef-  
fizienten Umgang mit anderen Ressourcen  
nachkommen. <sup>2</sup>Die Gemeinden, die Samtge-  
meinden, die Landkreise und die Region Han-  
nover erfüllen ihre Vorbildfunktion im eigenen  
Wirkungskreis.

(3) <sup>1</sup>Die Landesverwaltung hat die Ziele  
dieses Gesetzes als Querschnittsziele in allen  
Angelegenheiten des Landes zu berücksichti-  
gen. <sup>2</sup>Sie trägt dafür Sorge, dass administra-

**Gesetz  
zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur  
Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung  
der Folgen des Klimawandels \_\_\_\_\_ sowie zur  
Änderung weiterer Gesetze**

**Artikel 1**

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur  
Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung  
der Folgen des Klimawandels

Das Niedersächsische Gesetz zur Förderung des  
Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klima-  
wandels vom 10. **Dezember** 2020 (Nds. GVBl. S. 464)  
wird wie folgt geändert:

**0/1. Vor § 1 wird die folgende Überschrift eingefügt:**

**„Erster Abschnitt  
Allgemeine Vorschriften“.**

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) **wird (hier) gestrichen** (jetzt in § 3)

**a/1) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz.**

- b) \_\_\_\_\_ Satz 2 \_\_\_\_\_ **wird gestri-  
chen.**

- c) **wird (hier) gestrichen** (jetzt teilweise in § 3)

*Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion  
der CDU - Drs. 18/11015*

*Ergebnis der Beratungen im federführenden Ausschuss*

tive Regelungen entsprechend den Zielen dieses Gesetzes angepasst und fortentwickelt werden. <sup>3</sup>Die Ziele dieses Gesetzes sind bei allen Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu beachten.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Es wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:

„(3) Treibhausgasneutralität im Sinne dieses Gesetzes ist das Gleichgewicht zwischen anthropogenen Treibhausgasemissionen aus Quellen und dem Abbau von Treibhausgasen durch Senken.“

b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.

c) Es wird der folgende neue Absatz 6 angefügt:

„(6) Klimaresilienz bezeichnet die Fähigkeit sozial-ökologischer Systeme, Auswirkungen und Belastungen des Klimawandels abzumildern und sich von ihnen zu erholen, während sie ihre Strukturen und Mittel für ein Leben angesichts langfristiger Veränderungen und Unsicherheiten positiv anpassen und transformieren.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) die Zahl 55 wird ersetzt durch die Zahl 65,

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) *unverändert*

b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden \_\_\_\_ Absätze 4 und 5.

**b/1) Im neuen Absatz 5 wird die Nummer 3 gestrichen.**

c) **wird gestrichen**

**2/1. Vor § 3 wird die folgende Überschrift eingefügt:**

**„Zweiter Abschnitt  
Niedersächsische Klimaschutzziele,  
Strategien des Landes“.**

3. § 3 wird wie folgt geändert:

**0/a) Der Überschrift wird ein Komma und das Wort „Vorbildfunktion“ angefügt.**

**a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:**

**aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:**

**„1. die Minderung der Gesamtemissionen bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent, bis zum Jahr 2035 um mindestens 76 Prozent und bis zum Jahr 2040 um mindestens 86 Prozent, jeweils bezogen auf die Gesamtemissionen**

Vorlage 15 vom 21.06.2022 zu Drs. 18/11015

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion  
der CDU - Drs. 18/11015

Ergebnis der Beratungen im federführenden Ausschuss

**im Vergleichsjahr 1990, und darüber hinaus die Erreichung von Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2045,“.**

- bb) vor das Wort „bezogen“ wird die Formulierung „bis zum Jahr 2035 um mindestens 76 Prozent, bis zum Jahr 2040 um mindestens 86 Prozent,“ eingefügt, \_\_\_\_\_ (jetzt in Nummer 1 enthalten)
- cc) das Wort „Klimaneutralität“ wird durch das Wort „Treibhausgasneutralität“ ersetzt, \_\_\_\_\_ (jetzt in Nummer 1 enthalten)
- dd) die Zahl 2050 wird durch die Zahl 2045 ersetzt. \_\_\_\_\_ (jetzt in Nummer 1 enthalten)
- b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
- bb) In Nummer 2 werden \_\_\_\_\_ die Zahl „70“ \_\_\_\_\_ durch die Zahl „80“, **das Wort „klimaneutral“ \_\_\_\_\_ durch das Wort „treibhausgasneutral“ sowie die Zahl „2050“ durch die Zahl „2040“** ersetzt.
- aa) Die Zahl „70“ wird durch die Zahl „80“ ersetzt. \_\_\_\_\_ (jetzt in Doppelbuchst. bb enthalten)
- bb) Der Begriff „klimaneutral“ wird durch den Begriff „treibhausgasneutral“ ersetzt. \_\_\_\_\_ (jetzt in Doppelbuchst. bb enthalten)
- c) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
- Das Wort „Energiebedarfs“ wird ersetzt durch die Worte „Energie- und Wasserstoffbedarfs“.
- cc) **Nummer 3 erhält folgende Fassung:**

(nachrichtlich: Änderungsvorschlag  
der Fraktionen von SPD und CDU  
in Vorlage 12 (Artikel 1 Nr. 1  
Buchst. b))

**„3. der Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien durch**

Anmerkung:

Der federführende Ausschuss hat sich mehrheitlich dafür ausgesprochen, dem Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und CDU (Vorlage 12) einen einleitenden Satzteil voranzustellen.

„a) die bilanzielle Deckung des Energie- und Wasserstoffbedarfs in Niedersachsen durch erneuerbare Energien bis zum Jahr 2040,

**a) die bilanzielle Deckung des Energie- und Wasserstoffbedarfs in Niedersachsen durch erneuerbare Energien bis zum Jahr 2040,**

b) die Ausweisung von bis zum Jahr 2027 in Summe mindestens 1,7 Prozent und bis zum Jahr 2033 in Summe mindestens 2,2 Prozent der Landesfläche als Vorranggebiete Windenergienutzung mit der Wirkung von Eignungsgebieten oder als Vorranggebiete Windenergienutzung in den Regionalen Raumordnungsprogrammen sowie bis zum Jahr 2033 in Summe mindestens 0,47 Prozent der Landesfläche als Gebiete für die Nutzung von solarer Strahlungsenergie zur Erzeugung von Strom durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Bebauungsplänen der Gemeinden,

c) bis zum 31. Dezember 2035 die Realisierung von insgesamt mindestens 30 Gigawatt installierter Leistung zur Erzeugung von Strom aus Windenergie an Land und von insgesamt mindestens 65 Gigawatt installierter Leistung zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (Photovoltaik), davon 50 Gigawatt installierter Leistung zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie auf bereits versiegelten Flächen und auf Flächen, an oder in einem Gebäude oder einer sonstigen baulichen Anlage, die vorrangig zu anderen Zwecken als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden sind, im Übrigen in Form von Freiflächen-Photovoltaik und“

b) die Ausweisung von mindestens 1,7 Prozent der Landesfläche als Vorranggebiete für Windenergienutzung mit der Wirkung von Eignungsgebieten oder als Vorranggebiete für Windenergienutzung in den Regionalen Raumordnungsprogrammen bis zum Jahr 2027 und von mindestens 2,2 Prozent der Landesfläche bis zum Jahr 2033                      sowie die Ausweisung von mindestens 0,47 Prozent der Landesfläche bis zum Jahr 2033                      als Gebiete für die Nutzung von solarer Strahlungsenergie zur Erzeugung von Strom durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Bebauungsplänen der Gemeinden,

c) die Realisierung von insgesamt mindestens 30 Gigawatt installierter Leistung zur Erzeugung von Strom aus Windenergie an Land und von insgesamt mindestens 65 Gigawatt installierter Leistung zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (Photovoltaik) bis zum 31. Dezember 2035, davon 50 Gigawatt installierter Leistung zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie auf bereits versiegelten Flächen und auf Flächen, an oder in einem Gebäude oder einer sonstigen baulichen Anlage, die vorrangig zu anderen Zwecken als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden sind, im Übrigen in Form von Freiflächen-Photovoltaik und“.

b) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:

„(2) <sup>1</sup>Die Klimaschutzziele sollen unter Berücksichtigung der Innovationsfähigkeit,

**der Leistungsfähigkeit und der industriepolitischen Chancen der niedersächsischen Wirtschaft, der Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Niedersachsen, der Versorgungssicherheit und der Sozialverträglichkeit erreicht werden.** <sup>2</sup>Die Landesverwaltung hat die **Klimaschutzziele** in allen Angelegenheiten des Landes als Querschnittsziele zu berücksichtigen. <sup>3</sup>**Die Landesverwaltung und die sonstigen öffentlichen Stellen** des Landes haben eine Vorbildfunktion **für die Erfüllung der Klimaschutzziele.**“

Anmerkung:

*Der federführende Ausschuss hat sich mehrheitlich dafür ausgesprochen, den in Vorlage 13 in Satz 3 enthaltenen Klammerzusatz [„und die Kommunen“], der inhaltlich der Entwurfsfassung entsprach, mit Blick auf die Ausführungen der Kommunalen Spitzenverbände in der Anhörung nicht mit aufzunehmen.*

4. § 4 wird wie folgt geändert:

4. § 4 wird wie folgt geändert:

**0/a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 3“ die Angabe „Abs. 1“ eingefügt.**

**1/a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:**

**aa) Nummer 1 wird gestrichen.**

**bb) Die bisherige Nummer 2 wird neue Nummer 1 und darin wird die Angabe „Nr. 3“ durch die Angabe „Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a“ ersetzt.**

**cc) Die bisherige Nummer 3 wird neue Nummer 2 und darin wird nach der Angabe „§ 3“ die Angabe „Abs. 1“ eingefügt und es wird die Angabe „den Nummern 1 und 2“ durch die Angabe „der Nummer 1“ ersetzt.**

a) in Absatz 3 wird nach dem Wort „Forstwirtschaft“ ein Komma eingefügt, werden die Worte „sowie für“ nach „Forstwirtschaft“ gestrichen und wird hinter das Wort „(Sektoren)“ die Formulierung „sowie für den Aufbau der Wasserstoffwirtschaft“ eingefügt,

a) \_\_\_\_\_ Absatz 3 wird wie folgt geändert:

**aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:**

**„<sup>1</sup>Maßnahmen nach Absatz 2 Nr. 2 zur Erreichung der Ziele nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 sollen im Rahmen der Zuständigkeit des Landes insbesondere für die Energiewirtschaft, die Industrie, den**

**Verkehr, Gebäude, die Land- und Forstwirtschaft, die Abfallwirtschaft (Sektoren) sowie für den Aufbau der Wasserstoffwirtschaft geplant werden.“**

**bb) In Satz 2 wird die Verweisung „§ 7“ durch die Verweisung „§ 12“ ersetzt.**

**a/1) Absatz 4 wird wie folgt geändert:**

**aa) Im einleitenden Satzteil wird die Angabe „Nr. 3“ durch die Angabe „Nr. 2“ ersetzt.**

**bb) In Nummer 1 wird nach der Angabe „§ 3“ die Angabe „Abs. 1“ eingefügt und die Angabe „Nr. 1 und 2“ durch die Angabe „Nr. 1“ ersetzt.**

**cc) In Nummer 2 wird nach der Angabe „§ 3“ die Angabe „Abs. 1“ eingefügt.**

**dd) In Nummer 3 wird das Wort „klima-neutraler“ durch das Wort „treibhausgasneutraler“ ersetzt.**

b) in Absatz 5 Satz 2 wird vor dem Wort „fünf“ das Wort „mindestens“ eingefügt.

b) In Absatz 5 Satz 2 wird **nach** dem Wort „wird“ das Wort „mindestens“ eingefügt.

5. Nach § 4 werden die folgenden §§ 4 a bis 4 c eingefügt:

5. **wird (hier) gestrichen** (§ 4 a jetzt in § 8 - neu -; § 4 b jetzt in § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b und c; § 4 c jetzt in Artikel 3)

**„§ 4 a**  
**Staatliche Zuwendungen**

(1) <sup>1</sup>Bei der Neuaufstellung, wesentlichen Änderung und Verlängerung von Förderprogrammen des Landes müssen auch die Ziele des § 3 und die Anpassung an die Folgen des Klimawandels in Abwägung mit den Zielen der Förderung angemessen berücksichtigt werden. <sup>2</sup>Satz 1 gilt für Zuwendungen außerhalb von Richtlinien entsprechend.

(2) Die Auswirkungen der Förderprogramme und der Zuwendungen außerhalb von Richtlinien auf das Schutzgut Klima sind im Vorfeld abzuschätzen und zu dokumentieren.

**§ 4 b**  
**Landesziele für Windenergie an Land**  
**und Photovoltaik**

(1) <sup>1</sup>Die Landesverwaltung wirkt in geeigneter Weise darauf hin, dass zur Erzeugung von Strom installierte Leistungen von mindestens 30 Gigawatt

Windenergie an Land und von 65 Gigawatt Photovoltaik (solare Strahlungsenergie) realisiert werden.  
<sup>2</sup>Davon sollen 50 Gigawatt Photovoltaik auf bereits versiegelten Flächen und Flächen auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand sowie sonstigen baulichen Anlagen verwirklicht werden.  
<sup>3</sup>Im Übrigen sollen Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie in Form von Freiflächenphotovoltaik in dafür geeigneten Gebieten raumverträglich bis zum 31. Dezember 2035 realisiert werden.

(2) <sup>1</sup>Die Landesverwaltung wirkt darauf hin, dass in den Raumordnungsplänen oder Bauleitplänen in Summe mindestens 2,1 Prozent der Landesfläche als Gebiete für die Nutzung von Windenergie an Land und mindestens 0,47 Prozent der Landesfläche als Gebiete für die Nutzung von solarer Strahlungsenergie (Freiflächen-PV) zur Erzeugung von Strom ausgewiesen werden. <sup>2</sup>Eine erforderliche Änderung des Landes-Raumordnungsprogrammes ist bis zum 30. Juni 2026 abzuschließen; die Regionalen Raumordnungsprogramme sind in der Folge unverzüglich hinsichtlich der Vorgaben anzupassen.

(3) Zur Umsetzung der in § 3 Nr. 3 und in Absatz 1 genannten Ausbauziele wirkt die Landesverwaltung auch darauf hin, dass Projekte der erneuerbaren Energien an linienhaften Verkehrsinfrastrukturen unter Nutzung der bereits versiegelten Flächen und vorhandenen Anlagen realisiert werden.

#### § 4 c

##### Photovoltaikanlagen für die Stromerzeugung

(1) <sup>1</sup>Bei der Errichtung von Gebäuden mit einer Bruttodachfläche von mehr als 50 m<sup>2</sup> sind auf mindestens 50 Prozent der für eine Solarnutzung geeigneten Dachfläche Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung aus solarer Strahlungsenergie zu installieren. <sup>2</sup>Eine Dachfläche ist für die Solarnutzung nicht geeignet, soweit

- a) die Dachfläche zu Belichtungszwecken dient, wie bei Gewächshäusern, Wintergärten und Dachflächenfenstern, oder
- b) die Dachfläche mit sonstiger technischer Gebäudeausstattung belegt ist.

<sup>3</sup>Satz 1 gilt nicht für fliegende Bauten gemäß § 75 Abs. 1 der Niedersächsischen Bauordnung, unterirdische Gebäude, Traglufthallen und Zelte. <sup>4</sup>Die Sätze 1 und 2 gelten für Gebäude mit überwiegend gewerblicher Nutzung, wenn für die Baumaßnahme

der Bauantrag, der Antrag auf bauaufsichtliche Zustimmung nach § 74 Abs. 2 Niedersächsische Bauordnung oder die Mitteilung nach § 62 Abs. 3 Niedersächsische Bauordnung nach dem 31. Dezember 2022 übermittelt wird. <sup>5</sup>Die Sätze 1 und 2 gelten für Wohngebäude, wenn für die Baumaßnahme der Bauantrag oder die Mitteilung nach § 62 Abs. 3 Niedersächsische Bauordnung nach dem 31. Dezember 2024 übermittelt wird.

(2) Die Pflichten nach Absatz 1 Sätze 1 und 2 entfallen,

1. wenn ihre Erfüllung im Einzelfall
  - a) anderen öffentlich-rechtlichen Pflichten widerspricht,
  - b) technisch unmöglich ist,
  - c) wirtschaftlich nicht vertretbar ist
- oder
2. soweit auf der Dachfläche solarthermische Anlagen errichtet sind.

(3) <sup>1</sup>Beim Neubau eines offenen Parkplatzes oder Parkdecks mit mehr als 50 Einstellplätzen für Kraftfahrzeuge ist über der für eine Solarnutzung geeigneten Einstellplatzfläche eine Photovoltaikanlage zu installieren. <sup>2</sup>Ausgenommen von der Verpflichtung sind Parkplätze, die unmittelbar entlang der Fahrbahnen öffentlicher Straßen angeordnet sind und die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind; Absatz 2 Nr. 1 Buchst. a bis c gilt entsprechend. <sup>3</sup>Die Sätze 1 und 2 gelten für Baumaßnahmen, wenn für die Baumaßnahme der Bauantrag, der Antrag auf bauaufsichtliche Zustimmung nach § 74 Abs. 2 Niedersächsische Bauordnung oder die Mitteilung nach § 62 Abs. 3 Niedersächsische Bauordnung nach dem 31. Dezember 2022 übermittelt wird.

(4) Das Fachministerium wird ermächtigt, durch Verordnung folgende Begriffe näher zu bestimmen:

1. „technische Unmöglichkeit“ im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 Buchst. b,
2. „wirtschaftliche Vertretbarkeit“ im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 Buchst. c.“

(5) <sup>1</sup>Die unteren Bauaufsichtsbehörden sind sachlich zuständig für die Überwachung der Einhaltung der sich aus den Absätzen 1 bis 3 ergebenden Pflichten. <sup>2</sup>§ 58 Abs. 1, 4, 7, 8 und 9 der Niedersächsischen Bauordnung gilt entsprechend. <sup>3</sup>Die untere Bauaufsichtsbehörde kann die Maßnahmen anordnen, die zur Durchsetzung der Pflichten nach Absatz 1 und 2 erforderlich sind. <sup>4</sup>Anordnungen sind an die Personen zu richten, die nach den §§ 52 und 56 der Niedersächsischen Bauordnung verantwortlich sind.“

6. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Strategie für eine treibhausgasneutrale  
Landesverwaltung“

- b) In Absatz 1 wird das Wort „klimaneutrale“ durch das Wort „treibhausgasneutrale“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 wird das Wort „klimaneutrale“ durch das Wort „treibhausgasneutrale“ ersetzt.

6. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) **In der Überschrift wird das Wort „klimaneutrale“ durch das Wort „treibhausgasneutrale“ ersetzt.**

- b) In Absatz 1 **Satz 1** wird **nach der Angabe „§ 3“ die Angabe „Abs. 1“ eingefügt und es wird** das Wort „klimaneutrale“ durch das Wort „treibhausgasneutrale“ ersetzt.

- c) In Absatz 2 wird **im einleitenden Satzteil** das Wort „klimaneutrale“ durch das Wort „treibhausgasneutrale“ ersetzt **und es wird in den Nummern 1 und 2 nach der Angabe „§ 3“ jeweils die Angabe „Abs. 1“ eingefügt.**

**6/1. Der bisherige § 11 wird neuer § 7 und wie folgt geändert:**

- a) **Absatz 1 erhält folgende Fassung:**

**„(1) Das Land überprüft den Stand der Erreichung der Ziele nach § 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 sowie der nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 festgelegten Zwischenziele durch Monitoring in Form von Berichten.“**

- b) **Absatz 4 wird wie folgt geändert:**

aa) **In Satz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Gebäudeenergiegesetzes“ die Worte „vom 8. August 2020 (BGBl. I, S. 1728)“ eingefügt.**

bb) **In den Sätzen 2 und 3 wird die Angabe „§ 8“ jeweils durch die Angabe „§ 16“ ersetzt.**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion  
der CDU - Drs. 18/11015

Ergebnis der Beratungen im federführenden Ausschuss

- c) In Absatz 5 Sätze 1 und 2 wird die Angabe „§ 8“ jeweils durch die Angabe „§ 16“ ersetzt.

6/2. Nach dem neuen § 7 wird die folgende Überschrift eingefügt:

**„Dritter Abschnitt  
Klimaschutzaufgaben des Landes“.**

7. Nach § 5 werden die folgenden §§ 5 a bis 5 c eingefügt:

(nachrichtlich: § 4 a des Entwurfs)

**„§ 4 a  
Staatliche Zuwendungen**

(1) <sup>1</sup>Bei der Neuaufstellung, wesentlichen Änderung und Verlängerung von Förderprogrammen des Landes müssen auch die Ziele des § 3 und die Anpassung an die Folgen des Klimawandels in Abwägung mit den Zielen der Förderung angemessen berücksichtigt werden. <sup>2</sup>Satz 1 gilt für Zuwendungen außerhalb von Richtlinien entsprechend.

(2) Die Auswirkungen der Förderprogramme und der Zuwendungen außerhalb von Richtlinien auf das Schutzgut Klima sind im Vorfeld abzuschätzen und zu dokumentieren.

**„§ 5 a  
Wirtschaftlichkeitsuntersuchung**

(1) Bei der Bestimmung der wirtschaftlichsten Lösungsalternative im Rahmen einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung nach § 7 Abs. 2 Landeshaushaltsordnung sollen von der Landesverwaltung die Klimaschutzziele nach § 3 Nr. 2 angemessen berücksichtigt werden.

**„§ 8  
\_\_\_\_\_ Zuwendungen des Landes**

(1) <sup>1</sup>Vor dem Erlass von Förderrichtlinien zu Zuwendungen des Landes und der Festlegung der mit diesen Zuwendungen verbundenen Zwecken sind die Auswirkungen der Zuwendungen und ihrer Zwecke auf die Erreichung der Klimaschutzziele nach § 3 Abs. 1 und auf die Notwendigkeit von Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels zu ermitteln und durch Abwägung in einen angemessenen Ausgleich zu bringen. <sup>1/1</sup>Die nach Satz 1 ermittelten Auswirkungen und die Ergebnisse der Abwägung sind zu dokumentieren. <sup>2</sup>Die Sätze 1 und 1/1 gelten für Zuwendungen des Landes, die nicht aufgrund einer Förderrichtlinie\_ gewährt werden sollen, sowie für Verlängerungen und wesentliche\_ Änderungen von Förderrichtlinien entsprechend.

Anmerkung:

Der federführende Ausschuss hat sich mehrheitlich dafür ausgesprochen, die Formulierung „und die Ergebnisse der Abwägung“ in Satz 1/1 aufzunehmen.

(2) **wird (hier) gestrichen** (jetzt in Absatz 1 enthalten)

**„§ 9  
Wirtschaftlichkeitsuntersuchung bei Maßnahmen  
von finanzieller Bedeutung für die  
Landesverwaltung**

(1) **Sind** nach § 7 Abs. 2 Landeshaushaltsordnung Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen **für Maßnahmen von finanzieller Bedeutung durchzuführen, die der Landesverwaltung zur Deckung ihrer Bedarfe bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben dienen, so** sollen bei der Bestimmung der

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion  
der CDU - Drs. 18/11015

Ergebnis der Beratungen im federführenden Ausschuss

wirtschaftlichsten Lösungsalternative im Rahmen  
**dieser Untersuchungen** die Klimaschutzziele nach  
§ 3 Abs. 1 Nr. 2 **nach Maßgabe der Absätze 2  
und 3** \_\_\_\_\_ berücksichtigt werden.

**(1/1)** Bei Durchführung der Wirtschaftlichkeits-  
untersuchung nach Absatz 1 ist von der Landesver-  
waltung zur monetären Bewertung von Treibhaus-  
gasemissionen ein CO<sub>2</sub>-Preis mindestens in Höhe  
des nach § 10 Abs. 2 Brennstoffemissionshandels-  
gesetz gültigen Mindestpreises oder Festpreises zu-  
grunde zu legen; dies gilt nicht, soweit die Anforder-  
ung nach Halbsatz 1 nicht mit angemessenem  
\_\_\_\_\_ Aufwand zu erfüllen ist.

(2) Bei Durchführung der Wirtschaftlichkeitsun-  
tersuchung nach Absatz 1 sind von der Landesver-  
waltung für die zur Verfügung stehenden Lösungs-  
alternativen die entstehenden Kosten über den Le-  
benszyklus einzubeziehen; dies gilt nicht, soweit die  
Anforderung nach Halbsatz 1 nicht mit angemesse-  
nem und mit vertretbarem Aufwand zu erfüllen ist.

(2) Bei Durchführung der Wirtschaftlichkeitsun-  
tersuchung nach Absatz 1 sind von der Landesver-  
waltung für die zur Verfügung stehenden Lösungs-  
alternativen die entstehenden Kosten **und Einspa-  
rungen** über den Lebenszyklus einzubeziehen; dies  
gilt nicht, soweit die Anforderung nach Halbsatz 1  
nicht mit angemessenem \_\_\_\_\_ Aufwand zu  
erfüllen ist.

(3) Bei Durchführung einer Wirtschaftlichkeits-  
untersuchung nach Absatz 1 ist von der Landesver-  
waltung zur monetären Bewertung von Treibhaus-  
gasemissionen ein CO<sub>2</sub>-Preis mindestens in Höhe  
des nach § 10 Abs. 2 Brennstoffemissionshandels-  
gesetz gültigen Mindestpreises oder Festpreises zu-  
grunde zu legen; dies gilt nicht, soweit die Anforder-  
ung nach Halbsatz 1 nicht mit angemessenem und  
mit vertretbarem Aufwand zu erfüllen ist.

(3) **wird (hier) gestrichen (jetzt in Absatz 1/1)**

#### § 5 b Landeseigene Flächen

(1) Die Landesverwaltung wirkt darauf hin,  
dass Flächen mit Moorböden und anderen kohlen-  
stoffreichen Böden im Eigentum des Landes unter  
besonderer Berücksichtigung des Klimaschutzziels  
gemäß § 3 Nr. 4 entwickelt oder bewirtschaftet wer-  
den.

(2) Flächen im Eigentum des Landes sind, so-  
weit sie geeignet und erforderlich sind, vorrangig zur  
Stärkung der Klimaresilienz und der Anpassung an  
die Folgen des Klimawandels in Bezug auf Küsten-  
und Hochwasserschutz zu nutzen und den zustän-  
digen Körperschaften öffentlichen Rechts als Aufga-  
benträgern unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

#### § 10 \_\_\_\_\_ Flächen für den Küsten- und Hochwasserschutz

(1) **wird gestrichen**

(2) **Für Vorhaben des Küsten- und Hochwas-  
serschutzes, die der Anpassung an die Folgen des  
Klimawandels dienen, sollen den Trägern der je-  
weiligen Vorhaben Flächen im Eigentum des Lan-  
des \_\_\_\_\_, deren Nutzung für die Durch-  
führung der Vorhaben zulässig sowie geeignet  
und erforderlich ist, unentgeltlich zur Nutzung  
überlassen werden.**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion  
der CDU - Drs. 18/11015

Ergebnis der Beratungen im federführenden Ausschuss

§ 5 c

Anforderungen an die Gebäude  
der Landesverwaltung

(1) Das Land ist verpflichtet, beim Neubau, beim Umbau und bei Erweiterungen von landeseigenen Gebäuden, für die mit den Planungen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen wird, den Passivhaus-Standard bei Gebäuden anzuwenden.

nachrichtlich: Absatz 1 in der Fassung des Änderungsvorschlages der Fraktionen von SPD und CDU in Vorlage 12 (Artikel 1 Nr. 4):

(1) <sup>1</sup>Über die Anforderungen des Gebäudeenergiegesetzes in seiner Fassung vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) hinaus ist die Landesverwaltung verpflichtet, Gebäude so zu errichten, dass der Jahres-Primärenergiebedarf des Gebäudes höchstens 40 Prozent des Höchstwertes des Jahres-Primärenergiebedarfs beträgt, der nach dem Gebäudeenergiegesetz für das Gebäude zulässig ist. <sup>2</sup>Im Falle der Erweiterung eines bestehenden Gebäudes darf der Jahres-Primärenergiebedarf des Erweiterungsbaus höchstens 40 Prozent des Höchstwertes für ein entsprechendes neu zu errichtendes Gebäude betragen. <sup>3</sup>Im Falle der grundlegenden Renovierung oder sonstigen wesentlichen Änderung eines bestehenden Gebäudes darf im Ergebnis der Jahres-Primärenergiebedarf des gesamten Gebäudes höchstens 55 Prozent des Höchstwertes für ein entsprechendes neu zu errichtendes Gebäude betragen. <sup>4</sup>§ 5 des Gebäudeenergiegesetzes in der genannten Fassung bleibt unberührt. <sup>5</sup>Die Verpflichtungen nach den Sätzen 1 bis 3 gelten nicht für Baumaßnahmen, für die mit der Planung vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Gesetzes nach Artikel 6 {bzw. 7}] begonnen wurde.

nachrichtlich: Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und CDU in Vorlage 12 (Artikel 1 Nr. 4):

(2) Die Landesverwaltung darf neu errichtete Gebäude zum Erstbezug nur ganz oder teilweise anmieten, wenn diese dem Standard nach Absatz 1 Satz 1 entsprechen.

(2) Bei grundlegenden Renovierungen sowie bei sonstigen wesentlichen Veränderungen von Bestandsgebäuden im Eigentum des Landes ist mindestens der Effizienzhaus-40-Standard bei Gebäuden anzuwenden.

§ 11

Zusätzliche Anforderungen an die Gebäude  
der Landesverwaltung

„(1) <sup>1</sup>Über die Anforderungen des Gebäudeenergiegesetzes \_\_\_\_\_ hinaus ist die Landesverwaltung verpflichtet, Gebäude\_ so zu errichten, dass der Jahres-Primärenergiebedarf des Gebäudes höchstens 40 Prozent des Höchstwertes des Jahres-Primärenergiebedarfs beträgt, der nach dem Gebäudeenergiegesetz für das Gebäude zulässig ist. <sup>2</sup>Im Falle der Erweiterung eines bestehenden Gebäudes darf der Jahres-Primärenergiebedarf des Erweiterungsbaus höchstens 40 Prozent des Höchstwertes für ein entsprechendes neu zu errichtendes Gebäude betragen. <sup>3</sup>Im Falle der grundlegenden Renovierung oder sonstigen wesentlichen \_\_\_\_\_ Änderung eines bestehenden Gebäudes darf im Ergebnis der Jahres-Primärenergiebedarf des gesamten Gebäudes höchstens 55 Prozent des Höchstwertes für ein entsprechendes neu zu errichtendes Gebäude betragen. <sup>4</sup>§ 5 des Gebäudeenergiegesetzes \_\_\_\_\_ bleibt unberührt. <sup>5</sup>Die Verpflichtungen nach den Sätzen 1 bis 3 gelten nicht für Baumaßnahmen, für die mit der Planung vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Gesetzes nach Artikel 6 Satz 1] begonnen wurde.

(1/1) Die Landesverwaltung \_\_\_\_\_ darf neu errichtete Gebäude zum Erstbezug \_\_\_\_\_ nur dann ganz oder teilweise an \_\_\_\_\_ mieten, wenn diese dem Standard nach Absatz 1 **Satz 1** entsprechen.

(2) **wird (hier) gestrichen** (jetzt in Absatz 1 Satz 3 enthalten)

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion  
der CDU - Drs. 18/11015

Ergebnis der Beratungen im federführenden Ausschuss

(3) <sup>1</sup>Bis zum Jahr 2025 sind die für Photovoltaik geeigneten Flächen aller Bestandsgebäude im Eigentum des Landes zu 30 Prozent, bis zum Jahr 2040 zu 100 Prozent mit Photovoltaikanlagen auszustatten. <sup>2</sup>Das Land kann für diesen Zweck Flächen für einen Zeitraum von bis zu 25 Jahren unentgeltlich an Dritte überlassen.

nachrichtlich: Absatz 3 in der Fassung des  
Änderungsvorschlages der Fraktionen in Vor-  
lage 12 (Artikel 1 Nr. 4):

(3) <sup>1</sup>Bis zum Jahr 2025 sind die für Photovoltaik geeigneten Flächen aller Bestandsgebäude im Eigentum des Landes zu 30 Prozent, bis zum Jahr 2040 zu 100 Prozent mit Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie auszustatten. <sup>2</sup>Die Landesverwaltung kann zu diesem Zweck anderen Personen die Errichtung und die Nutzung von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen im Eigentum des Landes stehender Gebäude für einen Zeitraum von bis zu 25 Jahren auch unentgeltlich gestatten.

(3) <sup>1</sup>Bis zum Jahr 2025 sind die für Photovoltaik geeigneten Flächen aller Bestandsgebäude im Eigentum des Landes zu 30 Prozent, bis zum Jahr 2040 zu 100 Prozent mit Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie auszustatten. <sup>2</sup>Die Landesverwaltung kann zu diesem Zweck anderen Personen die Errichtung und die Nutzung von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen im Eigentum des Landes stehender Gebäude für einen Zeitraum von bis zu 25 Jahren auch unentgeltlich gestatten.

(4) Das Land ist verpflichtet, bei Anmietung von Neubauten ausschließlich Gebäude oder Teile von Gebäuden anzumieten, die dem Standard nach Absatz 1 entsprechen.

(5) Potenziale für die Nutzung erneuerbarer Energien (Wärme, Strom und Kühlung) beim Neubau, Umbau und bei der Sanierung von Gebäuden im Eigentum des Landes werden systematisch ermittelt und berücksichtigt.“

8. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) <sup>1</sup>Bis zum Jahr 2030 sind alle durch die Landesverwaltung genutzten Fahrzeuge,

(3) <sup>1</sup>Bis zum Jahr 2025 sind \_\_\_\_\_ 30 Prozent **und** bis zum Jahr 2040 \_\_\_\_\_ 100 Prozent aller **hierfür** geeigneten **Dachflächen von bestehenden** \_\_\_\_\_ Gebäuden im Eigentum des Landes mit Photovoltaikanlagen auszustatten. <sup>2</sup>**Die Landesverwaltung kann zu diesem Zweck anderen Personen die Errichtung und die Nutzung von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen im Eigentum des Landes stehender Gebäude** für einen Zeitraum von bis zu 25 Jahren **auch** unentgeltlich gestatten.

(4) **wird (hier) gestrichen (jetzt in Absatz 1/1 enthalten)**

(5) **wird gestrichen**

8. **Der bisherige § 7 wird § 12 und wie folgt geändert:**

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) <sup>1</sup>**Über die Verpflichtung zur Einhaltung der Mindestziele nach § 5 Abs. 1 Satz 1**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/11015

Ergebnis der Beratungen im federführenden Ausschuss

soweit sie technisch für den Dienstgebrauch geeignet sind, auf saubere Antriebe umzustellen. <sup>2</sup>Alle durch die Landesverwaltung genutzten Fahrzeuge sind spätestens ab dem Jahr 2030 mit alternativen klimagerechten Kraftstoffen zu betanken.“

**und § 6 des Gesetzes über die Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge (Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz - SaubFahrzeugBeschG) in der Fassung vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1691) hinaus erhöht die Landesverwaltung bei der Neu- und Ersatzbeschaffung durch Kauf, Leasing oder Anmietung den Anteil von Straßenfahrzeugen mit sauberen Antrieben an der Gesamtzahl der beschafften Straßenfahrzeuge kontinuierlich in einer Weise, dass ab dem 1. Januar 2030 alle von der Landesverwaltung als Dienstkraftfahrzeuge genutzten Straßenfahrzeuge \_\_\_\_\_ (jetzt in Satz 1/2) über saubere Antriebe verfügen. <sup>1/1</sup>Ab dem 1. Januar 2030 beschafft die Landesverwaltung für den Dienstgebrauch nur noch Straßenfahrzeuge mit sauberen Antrieben. <sup>1/2</sup>Ausgenommen von den Regelungen in den Sätzen 1 und 2 sind Straßenfahrzeuge für deren Einsatzzwecke es kein entsprechendes Angebot gibt. <sup>2</sup>Spätestens ab dem 1. Januar 2030 sind alle durch die Landesverwaltung genutzten Fahrzeuge, die keine Straßenfahrzeuge sind und die mit Verbrennungsmotoren angetrieben werden, mit \_\_\_\_\_ treibhausgasneutralen Kraftstoffen zu betanken.“**

b) Es wird der folgende neue Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Landesverwaltung wirkt darauf hin, mit geeigneten Mitteln den Treibhausgasausstoß im Verkehrssektor zu reduzieren, insbesondere durch Verkehrsverlagerung auf emissionsärmere Verkehrsträger und Antriebe (Schiene, Wasserstraße, Öffentlichen Personennahverkehr und Sharing-Modelle, nichtmotorisierter Verkehr) sowie Verkehrsvermeidung durch Digitalisierung und Flächenentwicklung.“

b) **wird gestrichen**

nachrichtlich: Nummer 11 der Entwurfsfassung:

11. Der bisherige § 9 wird der neue § 10 und wie folgt geändert:

8/1. Der bisherige § 9 wird **§ 13** und erhält folgende Fassung:

**„§ 13  
Information über Ziele und Zwecke  
dieses Gesetzes**

<sup>1</sup>Das Land informiert über die Ziele und Zwecke dieses Gesetzes sowie über die Bedeutung des Klimas, des Klimawandels, des Klimaschutzes und der Notwendigkeit von Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels. <sup>2</sup>Es fördert mit geeigneten Mitteln das Verständnis für die Ziele und Zwecke dieses Gesetzes sowie

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion  
der CDU - Drs. 18/11015

Ergebnis der Beratungen im federführenden Ausschuss

die Auseinandersetzung mit den in Satz 1 genannten Themen.“

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) Erziehungs-, Bildungs- und Informationsträger klären auf allen Ebenen über die Bedeutung des Themas „Klima“ beziehungsweise „Klimawandel“ auf, regen die Auseinandersetzung mit den Themen „Klimaschutz“ und „Anpassung an die Folgen des Klimawandels“ an und stärken dadurch das Bewusstsein dafür.“

Anmerkung:

Der federführende Ausschuss hat sich mehrheitlich dafür ausgesprochen, den Vorschlag aus den Anmerkungen zu Nummer 8/1 in Vorlage 11 und 13 zu übernehmen.

8/2. Der bisherige § 10 wird § 14.

8/3. Es wird der folgende § 15 angefügt:

nachrichtlich: § 12 der Entwurfssassung:

§ 12

Zuführung Wirtschaftsförderfonds Niedersachsen

(1) Als Beitrag zur Erreichung der niedersächsischen Klimaschutzziele gemäß § 3 sowie zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels gemäß § 6 werden im Haushaltsplan des Landes als Zuführung zum Sondervermögen Wirtschaftsförderfonds Niedersachsen ab 2024 jährlich Mittel und die notwendigen Verpflichtungsermächtigungen nach Maßgabe des Haushalts ausgebracht.

„§ 15

Zuführungen an den  
Wirtschaftsförderfonds Niedersachsen

\_\_\_\_ Als Beitrag zur Erreichung der \_\_\_\_ Klimaschutzziele **nach § 3 Abs. 1** sowie **zur Umsetzung der Strategie zur** Anpassung an die Folgen des Klimawandels **nach § 6** werden ab **dem Haushaltsjahr 2024** nach Maßgabe **der Festsetzungen** im Haushaltsplan des Landes als Zuführung zum Sondervermögen „Wirtschaftsförderfonds Niedersachsen“ jährlich Mittel \_\_\_\_\_ und die notwendigen Verpflichtungsermächtigungen \_\_\_\_\_ ausgebracht; **diese Mittel und Verpflichtungsermächtigungen dürfen nur für Maßnahmen nach § 2 Nrn. 6 bis 9 des Gesetzes über ein Sonderprogramm zur Wirtschaftsförderung des Landes Niedersachsen verwendet werden.**“

Anmerkung:

Der federführende Ausschuss hat sich mehrheitlich dafür ausgesprochen, die im Entwurf vorgesehene Formulierung „nach Maßgabe des Haushalts“ nicht - wie vom GBD in Vorlage 11 im Einvernehmen mit dem MU angeregt - durch die Einfügung der Worte „in angemessener Höhe“ nach dem Wort „Mittel“, sondern - entsprechend einer Anregung des Finanzministeriums - durch die Einfügung der Worte „nach Maßgabe der Festsetzungen“ nach den Worten „Haushaltsjahr 2024“ zu ersetzen.

*Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion  
der CDU - Drs. 18/11015*

*Ergebnis der Beratungen im federführenden Ausschuss*

*(2) Mit diesen Mitteln werden Maßnahmen insbesondere in folgenden Bereichen gefördert:*

1. *Energieeffizienz,*
2. *erneuerbare Energien,*
3. *Energiespeicher,*
4. *energetische Gebäudesanierung,*
5. *Wasserstoffwirtschaft,*
6. *klimafreundliche Mobilität,*
7. *nachhaltige Kohlenstoffkreisläufe und Maßnahmen zum Erhalt und zur Steigerung von CO<sub>2</sub>-Senken und CO<sub>2</sub>-Speichern,*
8. *Anpassung an die Folgen des Klimawandels.*

*(3) Die Mittel werden von den für Klima und Energie sowie für Wirtschaft zuständigen Ministerien verwaltet.“*

**8/4. Nach § 15 wird die folgende Überschrift angefügt:**

**„Vierter Abschnitt  
Klimaschutzaufgaben der Kommunen“.**

**8/5. Es wird der folgende § 16 angefügt:**

**„§ 16  
Aufgabenwahrnehmung**

**Die Kommunen erfüllen die ihnen in den Vorschriften dieses Abschnitts zugewiesenen Klimaschutzaufgaben in eigener Verantwortung.“**

**8/6. Der bisherige § 8 wird § 17 und wie folgt geändert:**

**In der Überschrift werden die Worte „der Kommunen“ gestrichen.**

9. Nach § 8 werden die folgenden §§ 8 a und 8 b eingefügt:

9. Nach § 17 werden die folgenden §§ 18 bis 21 angefügt:

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/11015

Ergebnis der Beratungen im federführenden Ausschuss

### „§ 8 a

Übertragung von Klimaschutzaufgaben auf die Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte

(1) Jeder Landkreis, jede kreisfreie Stadt und die Region Hannover ist verpflichtet, bis zum 31. Dezember 2024 Klimaschutzkonzepte für die eigene Verwaltung zu erstellen, zu beschließen und bei Bedarf fortzuschreiben.

nachrichtlich: Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und CDU aus Vorlage 11 (Artikel 1 Nr. 5 Buchst. a):

„<sup>2</sup>Das Klimaschutzkonzept enthält mindestens:

1. eine Ausgangsbilanz der jährlichen Treibhausgasemissionen der Verwaltung,
2. eine Zielsetzung zur Minderung der Treibhausgasemissionen der Verwaltung, die sich im Mindestmaß an dem Ziel der Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2045 (§ 3 Nr. 1) orientiert,
3. die Festlegung von Zwischenzielen,
4. eine Darstellung geplanter Maßnahmen, deren Umsetzung einen Beitrag zur Erreichung der in Nr. 2 und 3 genannten Ziele leisten soll, und
5. ein Verfahren, mit dem der Stand der Zielerreichung und der Maßnahmenumsetzung überprüft werden soll und anhand dessen Ergebnis über eine Fortschreibung des Klimaschutzkonzepts entschieden werden soll.“

(2) Jeder Landkreis und die Region Hannover ist ab dem 1. Januar 2024 verpflichtet, die beziehungsweise regionsangehörigen Gemeinden hinsichtlich der Inanspruchnahme von Klimaschutzfördermitteln zu beraten und bei der Beantragung von Zuwendungen zu unterstützen.

### „§ 18

Klimaschutzkonzepte, Fördermittelberatung

(1) <sup>1</sup>Jeder Landkreis **und** jede kreisfreie Stadt **sowie die Landeshauptstadt Hannover, die Stadt Göttingen** und die Region Hannover ist verpflichtet, bis zum 31. Dezember **2025** Klimaschutzkonzepte für die eigene Verwaltung zu erstellen, zu beschließen und bei Bedarf fortzuschreiben.

<sup>2</sup>Das Klimaschutzkonzept enthält mindestens:

1. eine Ausgangsbilanz der jährlichen Treibhausgasemissionen der Verwaltung,
2. eine Zielsetzung zur Minderung der Treibhausgasemissionen der Verwaltung, die sich im Mindestmaß an dem Ziel der Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2045 (§ 3 **Abs. 1** Nr. 1) orientiert,
3. eine Festlegung von Zwischenzielen zur Erreichung des Ziels nach Nummer 2,
4. eine Darstellung geplanter Maßnahmen, deren Umsetzung einen Beitrag zur Erreichung der in den Nummern 2 und 3 genannten Ziele leisten soll, und
5. ein Verfahren, mit dem der Stand der Zielerreichung und der Maßnahmenumsetzung überprüft \_\_\_\_\_ und anhand dessen Ergebnis über eine Fortschreibung des Klimaschutzkonzepts entschieden werden soll.

#### Anmerkung:

Der federführende Ausschuss empfiehlt mehrheitlich, in Satz 1 die Jahreszahl „2024“ durch die Jahreszahl „2025“ zu ersetzen und die Worte „im Mindestmaß“ in Satz 2 Nr. 2, die dem Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und CDU aus Vorlage 12 entsprechen, beizubehalten.

(2) Jeder Landkreis und die Region Hannover ist ab dem 1. Januar **2025** verpflichtet, die **oder** regionsangehörigen Gemeinden **zur** \_\_\_\_\_ Inanspruchnahme von Klimaschutzfördermitteln zu beraten und bei **deren** Beantragung \_\_\_\_\_ zu unterstützen.

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion  
der CDU - Drs. 18/11015

Ergebnis der Beratungen im federführenden Ausschuss

Anmerkung:

Der federführende Ausschuss empfiehlt mehrheitlich, die  
Jahreszahl „2024“ durch die Jahreszahl „2025“ zu erset-  
zen.

(3) <sup>1</sup> Jeder Landkreis, jede kreisfreie Stadt und die Region Hannover erfüllt die Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 im eigenen Wirkungskreis. <sup>2</sup>Die grundständige Finanzierung erfolgt durch das Land Niedersachsen. <sup>3</sup>Das Land weist den Landkreisen und der Region Hannover zur Erfüllung der Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 jährlich Mittel für zwei Vollzeitpersonalstellen Entgeltgruppe 12 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) in seiner jeweils gültigen Fassung sowie 30 000 Euro zu. <sup>4</sup>Das Land weist den kreisfreien Städten zur Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 1 jährlich Mittel für eineinhalb Vollzeitpersonalstellen Entgeltgruppe 12 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) in seiner jeweils gültigen Fassung sowie 30 000 Euro zu. <sup>5</sup>Die jährliche Berechnung erfolgt anhand der aktuell gültigen standardisierten Personalkostensätze.

§ 8 b  
Entsiegelungskataster

(1) <sup>1</sup>Jede Gemeinde, soweit sie nicht Mitglied einer Samtgemeinde ist, sowie jede Samtgemeinde hat bis zum 31. Dezember 2025 ein Kataster einzuführen, in welchem bis zum 31. Dezember 2028 das Entsiegelungspotenzial auf dem Gebiet der jeweiligen Kommune zu erfassen ist. <sup>2</sup>Das Kataster ist darauf folgend alle fünf Jahre zu aktualisieren.

(2) <sup>1</sup>Die grundständige Finanzierung des Entsiegelungskatasters erfolgt durch das Land Niedersachsen. <sup>2</sup>Das Land stellt jeder Gemeinde gemäß Absatz 1 ab 2026 jährlich Mittel von bis zu einem Zwölftel einer Vollzeitpersonalstelle der Entgeltgruppe 8 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) in seiner jeweils gültigen Fassung zur Verfügung. <sup>3</sup>Die jährliche Berechnung erfolgt anhand der aktuell gültigen standardisierten Personalkostensätze.“

(3) <sup>1</sup> \_\_\_\_\_ (jetzt in § 16) <sup>2</sup> \_\_\_\_\_

<sup>3</sup>Das Land weist den Landkreisen und der Region Hannover zur Erfüllung der Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 **ab dem 1. Januar 2024** jährlich Mittel für zwei Vollzeitpersonalstellen **der** Entgeltgruppe 12 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst **vom 13. September 2005, zuletzt geändert durch Änderungsstarifvertrag Nr. 18 vom 18. Oktober 2020 (TVöD)** in seiner jeweils gültigen Fassung **zuzüglich eines Betrages von 30 000 Euro** zu. <sup>4</sup>Das Land weist den kreisfreien Städten **sowie der Landeshauptstadt Hannover und der Stadt Göttingen** zur Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 1 **ab dem 1. Januar 2024** jährlich Mittel für eineinhalb Vollzeitpersonalstellen **der** Entgeltgruppe 12 \_\_\_\_\_ TVöD in seiner jeweils gültigen Fassung **zuzüglich eines Betrages von 30 000 Euro** zu. <sup>5</sup>Die jährliche Berechnung **der Höhe der Mittel** erfolgt anhand der **zum Zeitpunkt der Berechnung** gültigen standardisierten Personalkostensätze.

§ 19  
Entsiegelungskataster

(1) <sup>1</sup>Jede Gemeinde, \_\_\_\_\_ **die** nicht Mitglied einer Samtgemeinde ist, sowie jede Samtgemeinde **ermittelt und erfasst** \_\_\_\_\_ bis zum 31. Dezember 2028, **für welche Flächen ihres Gebietes die Möglichkeit zur Entsiegelung besteht.** <sup>1/1</sup>**Die Erfassung erfolgt in einem vom Land zu diesem Zweck elektronisch bereitgestellten Entsiegelungskataster.** <sup>2</sup>Das **Entsiegelungskataster** ist **fortlaufend zu ergänzen.**

(2) <sup>1</sup> \_\_\_\_\_ <sup>2</sup>Das Land stellt jeder Gemeinde **nach Absatz 1 und jeder Samtgemeinde ab dem Jahr 2026** jährlich Mittel von bis zu einem Zwölftel einer Vollzeitpersonalstelle der Entgeltgruppe 8 \_\_\_\_\_ TVöD in seiner jeweils gültigen Fassung zur Verfügung. <sup>3</sup>Die jährliche Berechnung **der Höhe der Mittel** erfolgt anhand der **zum Zeitpunkt der Berechnung** gültigen standardisierten Personalkostensätze.

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion  
der CDU - Drs. 18/11015

Ergebnis der Beratungen im federführenden Ausschuss

nachrichtlich: Nummer 10 der Entwurfsfassung:

„§ 9 a  
Kommunale Wärmeplanung

(1) <sup>1</sup>Jede Gemeinde sowie jede Samtgemeinde, in der Ober- und Mittelzentren gemäß Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen liegen, ist verpflichtet, bis zum 31. Dezember 2027 einen kommunalen Wärmeplan zu erstellen. <sup>2</sup>Dieser ist spätestens alle fünf Jahre nach der jeweiligen Erstellung unter Berücksichtigung der weiteren Entwicklungen fortzuschreiben.

(2) <sup>1</sup>Jede in Absatz 1 benannte Gemeinde hat den kommunalen Wärmeplan innerhalb von drei Monaten nach Fertigstellung, spätestens bis zum 31. März 2028 zu veröffentlichen. <sup>2</sup>Fortschreibungen nach Absatz 1 Satz 2 sind innerhalb von drei Monaten nach Fertigstellung vorzulegen. <sup>3</sup>Soweit kommunale Wärmepläne bereits vor dem 1. Januar 2024 erstellt wurden und die Anforderungen nach Absatz 5 und 6 erfüllen, sind diese bis spätestens zum 31. März 2024 vorzulegen.

(3) <sup>1</sup>Die kommunalen Wärmepläne sind im Internet zu veröffentlichen. <sup>2</sup>Das geltende Datenschutzrecht ist dabei zu beachten.

„§ 20  
Wärmeplanung

(1) <sup>1</sup>Jede Gemeinde, **die nicht Mitglied einer Samtgemeinde ist**, sowie jede Samtgemeinde \_\_\_\_\_ ist verpflichtet, bis zum 31. Dezember **2026** einen \_\_\_\_\_ Wärmeplan zu erstellen, **sofern in der Gemeinde oder der Samtgemeinde gemäß dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen vom 14. Juli 2017, neugefasst durch Verordnung vom 26. September 2017 (Nds. GVBl. S. 378) ein Ober- oder Mittelzentrum liegt.** <sup>2</sup>**Der Wärmeplan** ist spätestens alle fünf Jahre nach der jeweiligen Erstellung \_\_\_\_\_ fortzuschreiben.

(2) <sup>1</sup>Jede **Kommune nach Absatz 1 Satz 1** \_\_\_\_\_ hat den \_\_\_\_\_ Wärmeplan innerhalb von drei Monaten nach Fertigstellung \_\_\_\_\_ zu veröffentlichen **und dem Land vorzulegen.** <sup>2</sup>Fortschreibungen nach Absatz 1 Satz 2 sind innerhalb von drei Monaten nach Fertigstellung **zu veröffentlichen und dem Land vorzulegen.** <sup>3</sup>Soweit \_\_\_\_\_ Wärmepläne bereits vor dem 1. Januar 2024 erstellt wurden und die Anforderungen nach Absatz **4** und 5 erfüllen, sind diese spätestens bis zum 31. März 2024 **zu veröffentlichen und vorzulegen; sie sind spätestens bis zum 31. Dezember 2031 und anschließend spätestens alle fünf Jahre nach der jeweiligen Erstellung fortzuschreiben.**

Anmerkung:

Nach der Empfehlung des Ausschusses zu Artikel 6 soll § 20 erst am 1. Januar 2024 in Kraft treten. In der Übergangsvorschrift des Satzes 3 muss also - wie ursprünglich in der Entwurfsfassung vorgesehen - auf die Daten 1. Januar 2024 bzw. 31. März 2024 abgestellt werden. Dafür hat sich der federführende Ausschuss in seiner Sitzung am 20.06.2022 mehrheitlich ausgesprochen.

(3) <sup>1</sup>\_\_\_\_\_ (jetzt in § 21 Abs. 5/1 Satz 1 - neu - enthalten) <sup>2</sup>**Für die Veröffentlichung des Wärmeplans und seiner Fortschreibungen gilt im Übrigen § 21 Abs. 5/1.**

Anmerkung:

Der federführende Ausschuss empfiehlt im Hinblick auf die in Absatz 2 geregelten Veröffentlichungspflichten, in Absatz 3 zur Klarstellung einen ausdrücklichen Hinweis auf die hierfür geltenden Regelungen in § 21 Abs. 5/1 aufzunehmen. Dieser sollte sich dann der Vollständigkeit halber auch auf die Fortschreibungen des Wärmeplans beziehen.

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion  
der CDU - Drs. 18/11015

Ergebnis der Beratungen im federführenden Ausschuss

(4) Kommunale Wärmepläne stellen für das gesamte Gebiet der jeweiligen Gemeinden räumlich aufgelöst

1. die systematische und qualifizierte Erhebung des aktuellen Wärmebedarfs oder -verbrauchs und der daraus resultierenden Treibhausgasemissionen, einschließlich Informationen zu den vorhandenen Gebäudetypen und den Baualtersklassen, sowie die aktuelle Versorgungsstruktur (Bestandsanalyse),
2. die in der Gemeinde vorhandenen Potenziale zur Senkung des Wärmebedarfs durch Steigerung der Gebäudeenergieeffizienz und zur treibhausgasneutralen Wärmeversorgung aus erneuerbaren Energien sowie Abwärme und Kraft-Wärme-Kopplung (Potenzialanalyse) und
3. ein treibhausgasneutrales Szenario für das Jahr 2040 mit Zwischenzielen für das Jahr 2030 zur zukünftigen Entwicklung des Wärmebedarfs und einer flächendeckenden Darstellung der zur treibhausgasneutralen Bedarfsdeckung geplanten Versorgungsstruktur

dar.

(5) <sup>1</sup>Hierauf aufbauend werden im kommunalen Wärmeplan mögliche kommunale Handlungsstrategien und Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und damit einhergehend zur Reduzierung und treibhausgasneutralen Deckung des Wärmeenergiebedarfs entwickelt. <sup>2</sup>Es sind von der Gemeinde mindestens fünf selbstverpflichtende Maßnahmen zu benennen, mit deren Umsetzung innerhalb der auf die Veröffentlichung folgenden fünf Jahre begonnen werden soll.

(6) <sup>1</sup>Die grundständige Finanzierung der kommunalen Wärmeplanung erfolgt durch das Land Niedersachsen. <sup>2</sup>Das Land weist allen in Absatz 1 benannten Gemeinden für diese Aufgabe jährlich folgende Mittel zu: ein Grundsockel in Höhe von jährlich 12 000 Euro plus 0,19 Euro pro Einwohner für die vier Jahre (2024 bis 2027) der Erstaufstellung; ein jährlicher Grundsockel in Höhe von 3 000 Euro plus 0,06 Euro pro Einwohner für den verminderten Aufwand der Pflicht zur Fortschreibung nach drei Jahren bis 2030 von (2028-2030). <sup>3</sup>Letzteres gilt analog für die weitere Fortschreibung nach 2030.

(4) Im \_\_\_\_\_ Wärmeplan sind für das \_\_\_\_\_ Gebiet der \_\_\_\_\_ Kommune räumlich aufgelöst darzustellen:

1. auf Grundlage einer systematischen und qualifizierten Datenerhebung der aktuelle Wärmebedarf\_und-verbrauch\_ der Gebäude und die damit verbundenen Treibhausgasemissionen, einschließlich Informationen zu den vorhandenen Gebäudetypen und den Baualtersklassen sowie die aktuelle Wärmeversorgungsstruktur (Bestandsanalyse),
2. die \_\_\_\_\_ Potenziale zur Senkung des Wärmebedarfs \_\_\_\_\_ und zur treibhausgasneutralen Versorgung der Gebäude mit Wärme aus erneuerbaren Energien einschließlich Geothermie sowie zur Versorgung der Gebäude mit Wärme aus Abwärme und Kraft-Wärme-Kopplung (Potenzialanalyse) und
3. Berechnungen darüber, wie sich der Wärmebedarf\_ der Gebäude und die Wärmeversorgungsstruktur bis zum Jahr 2030 und darüber hinaus entwickeln müssen, um bis zum Jahr 2040 eine treibhausgasneutrale Wärmeversorgung der Gebäude zu erreichen.

(5) <sup>1</sup>Auf Grundlage der Darstellungen nach Absatz 4 sind im \_\_\_\_\_ Wärmeplan \_\_\_\_\_ Handlungsstrategien der Kommune zur \_\_\_\_\_ Senkung und treibhausgasneutralen Deckung des Wärmebedarfs der Gebäude darzustellen sowie Maßnahmen \_\_\_\_\_ zur Umsetzung der Handlungsstrategien zu benennen. <sup>2</sup>Die Kommune soll mindestens fünf \_\_\_\_\_ Maßnahmen nach Satz 1 benennen, mit deren Umsetzung innerhalb der auf die Veröffentlichung folgenden fünf Jahre begonnen werden soll.

(6) <sup>1</sup> \_\_\_\_\_ <sup>2</sup>Das Land weist den Kommunen nach Absatz 1 für die \_\_\_\_\_ Wärmeplanung \_\_\_\_\_ folgende Mittel zu:

1. für die Erstaufstellung in den Jahren 2024 bis 2026 jährlich einen Betrag in Höhe von 16 000 Euro zuzüglich 0,25 Euro je Einwohnerin oder Einwohner und
2. für die \_\_\_\_\_ Fortschreibung ab dem Jahr 2027 \_\_\_\_\_ jährlich einen Betrag

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/11015

Ergebnis der Beratungen im federführenden Ausschuss

<sup>4</sup>Die genannten Beträge stehen allen Gemeinden gemäß Absatz 1 zu, auch wenn sie zum 1. Januar 2024 bereits über einen kommunalen Wärmeplan gemäß Absatz 4 und 5 verfügen. <sup>5</sup>Für die Zuweisung maßgeblich sind die endgültigen Bevölkerungszahlen der für Statistik zuständigen Landesbehörde jeweils zum 31. Dezember des Vorjahres.

in Höhe von 3 000 Euro **zuzüglich** 0,06 Euro **je Einwohnerin oder** Einwohner.

<sup>3</sup> \_\_\_\_\_ (jetzt in Satz 1 Nr. 2) <sup>4</sup>Die genannten Beträge stehen allen **Kommunen nach** Absatz 1 zu, auch wenn sie **am** 1. Januar 2024 bereits über einen kommunalen Wärmeplan gemäß Absatz 4 und 5 verfügen. <sup>5</sup>Für die Zuweisung maßgeblich **ist** die \_\_\_\_\_ **von** der für Statistik zuständigen Landesbehörde jeweils zum 31. Dezember des Vorjahres **ermittelte Einwohnerzahl**.

#### § 9 b

##### Datenübermittlung zur Erstellung kommunaler Wärmepläne

(1) <sup>1</sup>Soweit dies zur Erstellung kommunaler Wärmepläne erforderlich ist, ist jede Kommune berechtigt, vorhandene Daten bei den in Absatz 2 und 3 genannten natürlichen und juristischen Personen zu erheben; dies gilt auch, soweit es sich dabei um personenbezogene Daten handelt. <sup>2</sup>Daten, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse darstellen, sind bei der Übermittlung als vertraulich zu kennzeichnen.

(2) <sup>1</sup>Energieunternehmen sind verpflichtet, den Kommunen auf Anforderung insbesondere zähler- oder gebäudescharfe Angaben zu Art, Umfang und Standorten des Energie- oder Brennstoffverbrauchs von Gebäuden oder Gebäudegruppen sowie des Stromverbrauchs zu Heizzwecken, insbesondere für Wärmepumpen und Direktheizungen, und Angaben zu Art, Alter, Nutzungsdauer, Lage und Leitungslänge von Wärme- und Gasnetzen, einschließlich des Temperaturniveaus, der Wärmeleistung und der jährlichen Wärmemenge zu übermitteln. <sup>2</sup>Öffentliche Stellen gemäß § 2 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes sowie bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger sind verpflichtet, den Kommunen auf Anforderung insbesondere gebäude-

#### § 21

##### Datenverarbeitung zur Erstellung von Wärmeplänen

(1) <sup>1</sup>Jede Kommune **darf die** zur Erstellung ihres \_\_\_\_\_ Wärmeplans erforderlichen Daten bei **allen** \_\_\_\_\_ Personen **und Stellen, bei denen solche Daten vorhanden sein könnten**, erheben \_\_\_\_\_ (zweiter Halbsatz jetzt in Satz 1/1). <sup>1/1</sup>**Zu den Daten im Sinne des Satzes 1 können auch \_\_\_\_\_ personenbezogene Daten, Daten, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse darstellen (Unternehmensgeheimnisse), und Daten, deren öffentliche Bereitstellung nachteilige Auswirkungen auf bedeutsame Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit, insbesondere kritische Infrastrukturen, hätte (sicherheitskritische Informationen), gehören.** <sup>2</sup> \_\_\_\_\_ (jetzt in Absatz 3/1 Satz 1) <sup>3</sup>**Besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 DS-GVO dürfen nicht erhoben werden.**

##### Anmerkung:

Der federführende Ausschuss hat sich zu Satz 1 mehrheitlich für die Übernahme der obigen, in den Vorlagen 11 und 13 in eckigen Klammern enthaltenen Formulierung ausgesprochen.

(2) <sup>1</sup>Energieunternehmen **gemäß § 2 Nr. 13 des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen** sind verpflichtet, den Kommunen auf Anforderung insbesondere zähler- oder gebäudescharfe Angaben zu Art, Umfang und Standorten des Energie- oder Brennstoffverbrauchs von Gebäuden oder Gebäudegruppen sowie des Stromverbrauchs zu Heizzwecken, insbesondere für Wärmepumpen und Direktheizungen, und Angaben zu Art, Alter, Nutzungsdauer, Lage und Leitungslänge von Wärme- und Gasnetzen, einschließlich des Temperaturniveaus, der Wärmeleistung und der jährlichen Wärmemenge zu übermitteln. <sup>2</sup>Öffentliche Stellen gemäß § 1 Abs. 1 **Satz 1 Nr. 1** des Niedersächsischen Datenschutz-

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/11015

Ergebnis der Beratungen im federführenden Ausschuss

scharfe Angaben zu Art, Brennstoff, Nennwärmeleistung und Alter von Anlagen zur Wärmeerzeugung sowie Angaben über deren Betrieb, Standort und Zuweisung zur Abgasanlage und die für die Aufstellung von Emissionskatastern im Sinne des § 46 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erforderlichen Angaben nach Maßgabe der öffentlich-rechtlichen Vorschriften auf dem Gebiet des Immissionsschutzes zu übermitteln. <sup>3</sup>Die Pflicht erstreckt sich nur auf die Daten, die im elektronischen Kehr- buch nach § 19 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz einzutragen und für die Wärmeplanung von Bedeutung sind.

(3) Gewerbe- und Industriebetriebe sowie die öffentliche Hand sind verpflichtet, den Kommunen Angaben über die Höhe ihres Endenergieverbrauchs, Wärmeenergiebedarfs oder -verbrauchs, die Art der Wärmeenergiebedarfsdeckung einschließlich des Anteils erneuerbarer Energien und von Kraft-Wärme-Kopplung sowie der anfallenden Abwärme auf Anforderung zu übermitteln.

(4) Soweit dies zur Erstellung kommunaler Wärmepläne erforderlich ist, ist jede Kommune berechtigt, innerhalb ihrer Verwaltung vorhandene Daten wie insbesondere Gebäudeadresse, Gebäudenutzung, Wohnfläche oder Bruttogeschossfläche, Geschosshöhe, Energieträger zur Wärmeerzeugung und Gebäudebaualter zu verarbeiten; dies gilt auch, soweit es sich dabei um personenbezogene Daten handelt und diese für andere Zwecke erhoben wurden.

gesetzes sowie bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger sind verpflichtet, den Kommunen auf Anforderung insbesondere gebäudescharfe Angaben zu Art, Brennstoff, Nennwärmeleistung und Alter von Anlagen zur Wärmeerzeugung sowie Angaben über deren Betrieb, Standort und Zuweisung zur Abgasanlage und die für die Aufstellung von Emissionskatastern im Sinne des § 46 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erforderlichen Angaben \_\_\_\_\_ zu übermitteln. <sup>3</sup>Für bevollmächtigte **Bezirksschornsteinfeger beschränkt sich die Verpflichtung zur Datenübermittlung** auf die Daten, die nach § 19 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes im elektronischen Kehr- buch einzutragen \_\_\_\_\_ sind.

(3) **Die Inhaber von Betriebsstätten gemäß § 6 Abs. 1 bis 3 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages im Gebiet der Kommune** sowie \_\_\_\_\_ öffentliche **Stellen gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes** sind verpflichtet, den Kommunen auf Anforderung Angaben über die Höhe ihres Endenergieverbrauchs, Wärmeenergiebedarfs oder -verbrauchs, die Art der Wärmeenergiebedarfsdeckung einschließlich des Anteils erneuerbarer Energien und von Kraft-Wärme-Kopplung sowie der anfallenden Abwärme zu übermitteln.

(3/1) <sup>1</sup>**Unternehmensgeheimnisse und sicherheitskritische Informationen** sind bei der Übermittlung als vertraulich zu kennzeichnen. <sup>2</sup>**Besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 DS-GVO müssen nicht übermittelt werden.**

(4) <sup>1</sup>Jede Kommune **darf auch** innerhalb ihrer Verwaltung **bereits** vorhandene Daten wie insbesondere Gebäudeadresse, Gebäudenutzung, Wohnfläche oder Bruttogeschossfläche, Geschosshöhe, Energieträger zur Wärmeerzeugung und Gebäudebaualter zur Erstellung **ihres \_\_\_\_\_ Wärmeplans verwenden**, soweit dies zu **diesem Zweck** erforderlich ist; dies gilt **vorbehaltlich des Satzes 4** auch, soweit es sich dabei um personenbezogene Daten handelt und diese für andere Zwecke erhoben wurden. <sup>2</sup>**Besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung dürfen nicht verwendet werden.** <sup>3</sup>Soweit für die Daten nach anderen Rechtsvorschriften **Verwendungsbeschränkungen bestehen**, die der Verwendung der Daten zur Erstellung eines Wärmeplans entgegenstehen, bleiben diese unberührt. <sup>4</sup>Im Übrigen darf die Kommune die bei ihr vorhandenen

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/11015

Ergebnis der Beratungen im federführenden Ausschuss

(5) <sup>1</sup>Die zur Erstellung kommunaler Wärmepläne von den Kommunen erhobenen personenbezogenen Daten sowie Daten, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse darstellen, dürfen nicht für einen anderen Zweck als zu demjenigen verarbeitet werden, zu dem sie erhoben wurden. <sup>2</sup>Sobald dies ohne Gefährdung des Erhebungszwecks möglich ist, sind die personenbezogenen Daten und die Daten, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse darstellen, zu löschen. <sup>3</sup>Unter den Voraussetzungen des Artikels 28 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. EU Nr. L 119/1 Satz 1) dürfen personenbezogene Daten einem Auftragsverarbeiter offengelegt werden.

personenbezogenen Daten, die zu einem anderen Zweck erhoben wurden, zur Erstellung ihres Wärmeplans nur verwenden, soweit das öffentliche Interesse an der Erstellung des Wärmeplans das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person am Ausschluss der Verarbeitung überwiegt.

(5) <sup>1</sup>Die Kommune darf \_\_\_\_\_ personenbezogene Daten \_\_\_\_\_ nach den Absätzen 1 bis 4 zur Erstellung ihres \_\_\_\_\_ Wärmeplans im Übrigen nur verarbeiten, solange und soweit dies für diesen Zweck erforderlich ist \_\_\_\_\_. <sup>2</sup>Sobald dies nach dem Zweck der Verarbeitung, den Wärmeplan zu erstellen, möglich ist, sind \_\_\_\_\_ personenbezogene Daten \_\_\_\_\_ zu pseudonymisieren oder, wenn der Zweck der Verarbeitung dies zulässt, zu anonymisieren; sobald die Daten nicht mehr, auch nicht in pseudonymisierter oder anonymisierter Form, benötigt werden, sind sie zu löschen. <sup>2/1</sup>Besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung sowie Unternehmensgeheimnisse \_\_\_\_\_ dürfen nicht verarbeitet werden. <sup>3</sup>\_\_\_\_\_ <sup>4</sup>Die Kommune hat sicherzustellen, dass keine sicherheitskritischen Informationen öffentlich bereitgestellt werden.

(5/1) <sup>1</sup>Die \_\_\_\_\_ Wärmepläne und ihre Fortschreibungen sind nach Maßgabe des Absatzes 5 im Internet zu veröffentlichen. <sup>2</sup>Dabei \_\_\_\_\_ ist zu beachten, dass ein Wärmeplan bei der Veröffentlichung keine personenbezogenen Daten, keine Unternehmensgeheimnisse und keine sicherheitskritischen Informationen enthalten darf.

Anmerkung:

Auf die Anm. zu § 20 Abs. 3 wird verwiesen.

(6) <sup>1</sup>Eine Pflicht zur Information der betroffenen Person gemäß Artikel 13 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2016/679 durch die zur Datenübermittlung verpflichteten Energieunternehmen und öffentlichen Stellen besteht nicht. <sup>2</sup>Zum Schutz der berechtigten Interessen der betroffenen Personen haben die Kommunen die Informationen gemäß Artikel 13 Abs. 3 und Artikel 14 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) 2016/679 ortsüblich bekanntzumachen.“

(6) <sup>1</sup>\_\_\_\_\_ <sup>2</sup>Zum Schutz der berechtigten Interessen der betroffenen Personen haben die Kommunen die Informationen gemäß Artikel 13 Abs. 3 und Artikel 14 Abs. 1 und 2 der **Datenschutz-Grundverordnung** \_\_\_\_\_ ortsüblich bekanntzumachen.“

10. Es werden die folgenden neuen §§ 9 a und 9 b eingefügt:

10. **wird (hier) gestrichen** (§§ 9 a und 9 b jetzt in Nummer 9 als neue §§ 20 und 21 enthalten)

„§ 9 a  
Kommunale Wärmeplanung

(1) <sup>1</sup>Jede Gemeinde sowie jede Samtgemeinde, in der Ober- und Mittelzentren gemäß Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen liegen, ist verpflichtet, bis zum 31. Dezember 2027 einen kommunalen Wärmeplan zu erstellen. <sup>2</sup>Dieser ist spätestens alle fünf Jahre nach der jeweiligen Erstellung unter Berücksichtigung der weiteren Entwicklungen fortzuschreiben.

(2) <sup>1</sup>Jede in Absatz 1 benannte Gemeinde hat den kommunalen Wärmeplan innerhalb von drei Monaten nach Fertigstellung, spätestens bis zum 31. März 2028 zu veröffentlichen. <sup>2</sup>Fortschreibungen nach Absatz 1 Satz 2 sind innerhalb von drei Monaten nach Fertigstellung vorzulegen. <sup>3</sup>Soweit kommunale Wärmepläne bereits vor dem 1. Januar 2024 erstellt wurden und die Anforderungen nach Absatz 5 und 6 erfüllen, sind diese bis spätestens zum 31. März 2024 vorzulegen.

(3) <sup>1</sup>Die kommunalen Wärmepläne sind im Internet zu veröffentlichen. <sup>2</sup>Das geltende Datenschutzrecht ist dabei zu beachten.

(4) Kommunale Wärmepläne stellen für das gesamte Gebiet der jeweiligen Gemeinden räumlich aufgelöst

1. die systematische und qualifizierte Erhebung des aktuellen Wärmebedarfs oder -verbrauchs und der daraus resultierenden Treibhausgasemissionen, einschließlich Informationen zu den vorhandenen Gebäudetypen und den Baualtersklassen, sowie die aktuelle Versorgungsstruktur (Bestandsanalyse),
2. die in der Gemeinde vorhandenen Potenziale zur Senkung des Wärmebedarfs durch Steigerung der Gebäudeenergieeffizienz und zur treibhausgasneutralen Wärmeversorgung aus erneuerbaren Energien sowie Abwärme und Kraft-Wärme-Kopplung (Potenzialanalyse) und
3. ein treibhausgasneutrales Szenario für das Jahr 2040 mit Zwischenzielen für das Jahr 2030 zur zukünftigen Entwicklung des Wärmebedarfs und einer flächendeckenden Darstellung der zur treibhausgasneutralen Bedarfsdeckung geplanten Versorgungsstruktur

dar.

(5) <sup>1</sup>Hierauf aufbauend werden im kommunalen Wärmeplan mögliche kommunale Handlungsstrategien und Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und damit einhergehend zur Reduzierung und treibhausgasneutralen Deckung des Wärmeenergiebedarfs entwickelt. <sup>2</sup>Es sind von der Gemeinde mindestens fünf selbstverpflichtende Maßnahmen zu benennen, mit deren Umsetzung innerhalb der auf die Veröffentlichung folgenden fünf Jahre begonnen werden soll.

(6) <sup>1</sup>Die grundständige Finanzierung der kommunalen Wärmeplanung erfolgt durch das Land Niedersachsen. <sup>2</sup>Das Land weist allen in Absatz 1 benannten Gemeinden für diese Aufgabe jährlich folgende Mittel zu: ein Grundsockel in Höhe von jährlich 12 000 Euro plus 0,19 Euro pro Einwohner für die vier Jahre (2024 bis 2027) der Erstaufstellung; ein jährlicher Grundsockel in Höhe von 3 000 Euro plus 0,06 Euro pro Einwohner für den verminderten Aufwand der Pflicht zur Fortschreibung nach drei Jahren bis 2030 von (2028-2030). <sup>3</sup>Letzteres gilt analog für die weitere Fortschreibung nach 2030. <sup>4</sup>Die genannten Beträge stehen allen Gemeinden gemäß Absatz 1 zu, auch wenn sie zum 1. Januar 2024 bereits über einen kommunalen Wärmeplan gemäß Absatz 4 und 5 verfügen. <sup>5</sup>Für die Zuweisung maßgeblich sind die endgültigen Bevölkerungszahlen der für Statistik zuständigen Landesbehörde jeweils zum 31. Dezember des Vorjahres.

#### § 9 b

##### Datenübermittlung zur Erstellung kommunaler Wärmepläne

(1) <sup>1</sup>Soweit dies zur Erstellung kommunaler Wärmepläne erforderlich ist, ist jede Kommune berechtigt, vorhandene Daten bei den in Absatz 2 und 3 genannten natürlichen und juristischen Personen zu erheben; dies gilt auch, soweit es sich dabei um personenbezogene Daten handelt. <sup>2</sup>Daten, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse darstellen, sind bei der Übermittlung als vertraulich zu kennzeichnen.

(2) <sup>1</sup>Energieunternehmen sind verpflichtet, den Kommunen auf Anforderung insbesondere zähler- oder gebäudescharfe Angaben zu Art, Umfang und Standorten des Energie- oder Brennstoffverbrauchs von Gebäuden oder Gebäudegruppen sowie des Stromverbrauchs zu Heizzwecken, insbesondere für Wärmepumpen und Direktheizungen, und Angaben zu Art, Alter, Nutzungsdauer, Lage und Leitungslänge von Wärme- und Gasnetzen, einschließlich des Temperaturniveaus, der Wärmeleistung und

der jährlichen Wärmemenge zu übermitteln.<sup>2</sup>Öffentliche Stellen gemäß § 2 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes sowie bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger sind verpflichtet, den Kommunen auf Anforderung insbesondere gebäudescharfe Angaben zu Art, Brennstoff, Nennwärmeleistung und Alter von Anlagen zur Wärmeerzeugung sowie Angaben über deren Betrieb, Standort und Zuweisung zur Abgasanlage und die für die Aufstellung von Emissionskatastern im Sinne des § 46 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erforderlichen Angaben nach Maßgabe der öffentlich-rechtlichen Vorschriften auf dem Gebiet des Immissionsschutzes zu übermitteln.<sup>3</sup>Die Pflicht erstreckt sich nur auf die Daten, die im elektronischen Kehrbuch nach § 19 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz einzutragen und für die Wärmeplanung von Bedeutung sind.

(3) Gewerbe- und Industriebetriebe sowie die öffentliche Hand sind verpflichtet, den Kommunen Angaben über die Höhe ihres Endenergieverbrauchs, Wärmeenergiebedarfs oder -verbrauchs, die Art der Wärmeenergiebedarfsdeckung einschließlich des Anteils erneuerbarer Energien und von Kraft-Wärme-Kopplung sowie der anfallenden Abwärme auf Anforderung zu übermitteln.

(4) Soweit dies zur Erstellung kommunaler Wärmepläne erforderlich ist, ist jede Kommune berechtigt, innerhalb ihrer Verwaltung vorhandene Daten wie insbesondere Gebäudeadresse, Gebäudenutzung, Wohnfläche oder Bruttogeschossfläche, Geschosshöhe, Energieträger zur Wärmeerzeugung und Gebäudebaualter zu verarbeiten; dies gilt auch, soweit es sich dabei um personenbezogene Daten handelt und diese für andere Zwecke erhoben wurden.

(5) <sup>1</sup>Die zur Erstellung kommunaler Wärmepläne von den Kommunen erhobenen personenbezogenen Daten sowie Daten, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse darstellen, dürfen nicht für einen anderen Zweck als zu demjenigen verarbeitet werden, zu dem sie erhoben wurden. <sup>2</sup>Sobald dies ohne Gefährdung des Erhebungszwecks möglich ist, sind die personenbezogenen Daten und die Daten, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse darstellen, zu löschen. <sup>3</sup>Unter den Voraussetzungen des Artikels 28 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. EU Nr. L 119/1 Satz 1) dürfen

personenbezogene Daten einem Auftragsverarbeiter offengelegt werden.

(6) <sup>1</sup>Eine Pflicht zur Information der betroffenen Person gemäß Artikel 13 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2016/679 durch die zur Datenübermittlung verpflichteten Energieunternehmen und öffentlichen Stellen besteht nicht. <sup>2</sup>Zum Schutz der berechtigten Interessen der betroffenen Personen haben die Kommunen die Informationen gemäß Artikel 13 Abs. 3 und Artikel 14 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) 2016/679 ortsüblich bekanntzumachen.“

11. Der bisherige § 9 wird der neue § 10 und wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) Erziehungs-, Bildungs- und Informationsträger klären auf allen Ebenen über die Bedeutung des Themas „Klima“ beziehungsweise „Klimawandel“ auf, regen die Auseinandersetzung mit den Themen „Klimaschutz“ und „Anpassung an die Folgen des Klimawandels“ an und stärken dadurch das Bewusstsein dafür.“

12. Der bisherige § 10 wird § 11.

13. Es wird der folgende neue § 12 neu eingefügt:

#### „§ 12

#### Zuführung Wirtschaftsförderfonds Niedersachsen

(1) Als Beitrag zur Erreichung der Niedersächsischen Klimaschutzziele gemäß § 3 sowie zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels gemäß § 6 werden im Haushaltsplan des Landes als Zuführung zum Sondervermögen Wirtschaftsförderfonds Niedersachsen ab 2024 jährlich Mittel und die notwendigen Verpflichtungsermächtigungen nach Maßgabe des Haushalts ausgebracht.

(2) Mit diesen Mitteln werden Maßnahmen insbesondere in folgenden Bereichen gefördert:

- 1. Energieeffizienz,
- 2. erneuerbare Energien,
- 3. Energiespeicher,

11. **wird (hier) gestrichen** (jetzt als neuer § 13 in Nummer 8/1 enthalten)

12. **wird (hier) gestrichen** (jetzt als neuer § 14 in Nummer 8/2 enthalten)

13. **wird (hier) gestrichen** (jetzt als § 15 in Nummer 8/3 enthalten)

*Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion  
der CDU - Drs. 18/11015*

*Ergebnis der Beratungen im federführenden Ausschuss*

4. energetische Gebäudesanierung,
5. Wasserstoffwirtschaft,
6. klimafreundliche Mobilität,
7. nachhaltige Kohlenstoffkreisläufe und Maßnahmen zum Erhalt und zur Steigerung von CO<sub>2</sub>-Senken und CO<sub>2</sub>-Speichern,
8. Anpassung an die Folgen des Klimawandels.

(3) Die Mittel werden von den für Klima und Energie sowie für Wirtschaft zuständigen Ministerien verwaltet.“

14. Der bisherige § 11 wird § 13.

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen  
Denkmalschutzgesetzes

In § 9 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.11.2021 (Nds. GVBl. S. 732), wird der folgende neue Absatz 3 angefügt:

14. **wird (hier) gestrichen** (jetzt als neuer § 7 in Nummer 6/1 enthalten)

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen  
Denkmalschutzgesetzes

\_\_\_\_\_ **§ 7 Abs. 2** des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes vom 30. **Mai** 1978 (Nds. GVBl. S. 517), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. **November** 2021 (Nds. GVBl. S. 732), wird  
\_\_\_\_\_ **wie folgt geändert:**

1. Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:

- a) Die Nummern 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„2. ein öffentliches Interesse anderer Art, zum Beispiel

- a) die nachhaltige energetische Verbesserung des Kulturdenkmals,
- b) eine Maßnahme\_ zur Verbesserung des Hochwasserschutzes oder
- c) die Berücksichtigung der Belange von alten Menschen und Menschen mit Behinderungen,

das Interesse an der unveränderten Erhaltung des Kulturdenkmals überwiegt und den Eingriff zwingend verlangt,

*Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion  
der CDU - Drs. 18/11015*

*Ergebnis der Beratungen im federführenden Ausschuss*

3. **das öffentliche Interesse an der Errichtung von Anlagen zur Nutzung von erneuerbaren Energien das Interesse an der unveränderten Erhaltung des Kulturdenkmals überwiegt, oder“.**

b) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

2. **Es wird der folgende Satz 2 angefügt:**

**„<sup>2</sup>Das öffentliche Interesse an der Errichtung von Anlagen zur Nutzung von erneuerbaren Energien nach Satz 1 Nr. 3 überwiegt in der Regel, wenn der Eingriff in das äußere Erscheinungsbild reversibel ist und in die denkmalwerte Substanz nur geringfügig eingegriffen wird.“**

Anmerkung:

*Die Formulierung entspricht der von den Fraktionen von SPD und CDU in der Sitzung am 20.06.2022 mündlich eingebrachten Änderung und ersetzt den Änderungsvorschlag dieser Fraktionen aus Vorlage 12.*

„(3) Wenn zur Erzeugung oder Umwandlung erneuerbarer Energie Anlagen errichtet werden, soll der Eingriff in ein Baudenkmal genehmigt werden, wenn diese vom öffentlichen Raum nicht oder nur geringfügig sichtbar sind oder durch die sichtbare Anbringung nur geringfügige Störungen des historischen und denkmalrelevanten Erscheinungsbildes verursacht werden und soweit nicht gleichermaßen geschützte denkmalwerte Nebengebäude oder Anbauten für die Erzeugung oder Umwandlung erneuerbarer Energie infrage kommen.“

Anmerkung:

*Da Artikel 2 im Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und CDU (Vorlage 12) insgesamt neu gefasst wird, entfällt die in der Entwurfsfassung vorgesehene Anfügung eines neuen Absatzes 3 an § 9.*

Artikel 3

Änderung der Niedersächsischen Bauordnung

§ 32 a der Niedersächsischen Bauordnung vom 03. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. November 2021 (Nds. GVBl. S. 739), wird aufgehoben.

(nachrichtlich: § 4 c Abs. 1 NKlimaG in der Fassung nach Artikel 1 Nr. 5 des Entwurfs)

(1) <sup>1</sup>Bei der Errichtung von Gebäuden mit einer Bruttodachfläche von mehr als 50 m<sup>2</sup> sind auf min-

Artikel 3

Änderung der Niedersächsischen Bauordnung

§ 32 a der Niedersächsischen Bauordnung vom 03. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. November 2021 (Nds. GVBl. S. 739), wird **wie folgt geändert:**

1. **Absatz 1 erhält folgende Fassung:**

destens 50 Prozent der für eine Solarnutzung geeigneten Dachfläche Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung aus solarer Strahlungsenergie zu installieren. <sup>2</sup>Eine Dachfläche ist für die Solarnutzung nicht geeignet, soweit

- a) die Dachfläche zu Belichtungszwecken dient, wie bei Gewächshäusern, Wintergärten und Dachflächenfenstern, oder
- b) die Dachfläche mit sonstiger technischer Gebäudeausstattung belegt ist.

<sup>3</sup>Satz 1 gilt nicht für fliegende Bauten gemäß § 75 Abs. 1 der Niedersächsischen Bauordnung, unterirdische Gebäude, Tragluflhallen und Zelte. <sup>4</sup>Die Sätze 1 und 2 gelten für Gebäude mit überwiegend gewerblicher Nutzung, wenn für die Baumaßnahme der Bauantrag, der Antrag auf bauaufsichtliche Zustimmung nach § 74 Abs. 2 Niedersächsische Bauordnung oder die Mitteilung nach § 62 Abs. 3 Niedersächsische Bauordnung nach dem 31. Dezember 2022 übermittelt wird. <sup>5</sup>Die Sätze 1 und 2 gelten für Wohngebäude, wenn für die Baumaßnahme der Bauantrag oder die Mitteilung nach § 62 Abs. 3 Niedersächsische Bauordnung nach dem 31. Dezember 2024 übermittelt wird.

(nachrichtlich: § 32 a Abs. 1 NBauO in der Fassung des Änderungsvorschlages der Fraktionen der SPD und der CDU in Vorlage 12 (Artikel 3, S. 4))

(1) <sup>1</sup>Bei der Errichtung von Gebäuden, die mindestens eine Dachfläche von 50 m<sup>2</sup> aufweisen, ist mindestens 50 Prozent der Dachfläche bei der Errichtung des Gebäudes mit Photovoltaikanlagen auszustatten. <sup>2</sup>Satz 1 gilt, wenn für die Baumaßnahme der Bauantrag, der Antrag auf bauaufsichtliche Zustimmung nach § 74 Abs. 2 oder die Mitteilung nach § 62 Abs. 3 zur Errichtung von

1. Gebäuden, die überwiegend gewerblich genutzt werden, nach dem 31. Dezember 2022,
2. Wohngebäuden nach dem 31. Dezember 2024 und
3. Gebäuden, die nicht unter die Nummern 1 und 2 fallen, nach dem 31. Dezember 2023

übermittelt wird. <sup>3</sup>Im Falle von Baumaßnahmen nach Satz 1 für Gebäude nach Satz 2 Nr. 2, für die der Bauantrag, der Antrag auf bauaufsichtliche Zustimmung nach § 74 Abs. 2 oder die Mitteilung nach § 62 Abs. 3 nach dem 31. Dezember 2022 übermittelt wird, ist die Tragkonstruktion des Gebäudes so

„(1) <sup>1</sup>Bei der Errichtung von Gebäuden, die mindestens eine Dachfläche von 50 m<sup>2</sup> aufweisen, sind mindestens 50 Prozent der Dachfläche \_\_\_\_\_ mit Photovoltaikanlagen auszustatten. <sup>2</sup>Satz 1 gilt, wenn für die Baumaßnahme der Bauantrag, der Antrag auf bauaufsichtliche Zustimmung nach § 74 Abs. 2 oder die Mitteilung nach § 62 Abs. 3 \_\_\_\_\_

1. bei Gebäuden, die überwiegend gewerblich genutzt werden, nach dem 31. Dezember 2022,
2. bei Wohngebäuden nach dem 31. Dezember 2024 und
3. bei Gebäuden, die nicht unter die Nummern 1 und 2 fallen, nach dem 31. Dezember 2023

übermittelt wird. <sup>3</sup>Bei der Errichtung von Wohngebäuden, die mindestens eine Dachfläche von 50 m<sup>2</sup> aufweisen und bei denen für die Baumaßnahme der Bauantrag, der Antrag auf

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/11015

Ergebnis der Beratungen im federführenden Ausschuss

zu bemessen, dass auf allen Dachflächen Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung aus solarer Strahlungsenergie errichtet werden können; die Vorschrift gilt bis zum 31. Dezember 2024.

bauaufsichtliche Zustimmung nach § 74 Abs. 2 oder die Mitteilung nach § 62 Abs. 3 nach dem 31. Dezember 2022 übermittelt wird, ist die Tragkonstruktion des Gebäudes so zu bemessen, dass auf allen Dachflächen Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung aus solarer Strahlungsenergie errichtet werden können; wird der Bauantrag, der Antrag auf bauaufsichtliche Zustimmung nach § 74 Abs. 2 oder die Mitteilung nach § 62 Abs. 3 nach dem 31. Dezember 2024 übermittelt, gilt nur Satz 1.“

Anmerkung:

Die gegenüber Vorlage 13 geänderte Formulierung des Satzes 1 ist sprachlicher Natur und wird vom Ausschuss mehrheitlich empfohlen.

(nachrichtlich: Artikel 1 § 4 c Abs. 3 des Entwurfs)

(3) <sup>1</sup>Beim Neubau eines offenen Parkplatzes oder Parkdecks mit mehr als 50 Einstellplätzen für Kraftfahrzeuge ist über der für eine Solarnutzung geeigneten Einstellplatzfläche eine Photovoltaikanlage zu installieren. <sup>2</sup>Ausgenommen von der Verpflichtung sind Parkplätze, die unmittelbar entlang der Fahrbahnen öffentlicher Straßen angeordnet sind und die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind; Absatz 2 Nr. 1 Buchst. a bis c gilt entsprechend. <sup>3</sup>Die Sätze 1 und 2 gelten für Baumaßnahmen, wenn für die Baumaßnahme der Bauantrag, der Antrag auf bauaufsichtliche Zustimmung nach § 74 Abs. 2 Niedersächsische Bauordnung oder die Mitteilung nach § 62 Abs. 3 Niedersächsische Bauordnung nach dem 31. Dezember 2022 übermittelt wird.

(nachrichtlich: § 32 a Abs. 3 NBauO in der Fassung des Änderungsvorschlages der Fraktionen der SPD und der CDU in Vorlage 12, S. 4)

(3) <sup>1</sup>Bei Errichtung eines offenen Parkplatzes oder Parkdecks mit mehr als 50 Einstellplätzen für Kraftfahrzeuge ist über der für eine Solarnutzung geeigneten Einstellplatzfläche eine Photovoltaikanlage zu installieren. <sup>2</sup>Ausgenommen von der Verpflichtung sind Parkplätze, die unmittelbar entlang der Fahrbahnen öffentlicher Straßen angeordnet sind und die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind; Absatz 2 Nr. 1 Buchst. a bis c gilt entsprechend. <sup>3</sup>Satz 1 gilt, wenn für die Baumaßnahme der Bauantrag, der Antrag auf bauaufsichtliche Zustimmung nach § 74 Abs. 2 NBauO oder die Mitteilung nach § 62 Abs. 3 NBauO nach dem 31. Dezember 2022 übermittelt wird.

2. Es wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) <sup>1</sup>Bei Errichtung eines offenen Parkplatzes oder Parkdecks mit mehr als 50 Einstellplätzen für Kraftfahrzeuge ist über der für eine Solarnutzung geeigneten Einstellplatzfläche eine Photovoltaikanlage zu installieren. <sup>2</sup>Ausgenommen von der Verpflichtung sind Parkplätze, die unmittelbar entlang der Fahrbahnen öffentlicher Straßen angeordnet sind und die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind; Absatz 2 Nr. 1 \_\_\_\_\_ gilt entsprechend. <sup>3</sup>Satz 1 gilt, wenn für die Baumaßnahme der Bauantrag, der Antrag auf bauaufsichtliche Zustimmung nach § 74 Abs. 2 \_\_\_\_\_ oder die Mitteilung nach § 62 Abs. 3 \_\_\_\_\_ nach dem 31. Dezember 2022 übermittelt wird.“

*Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion  
der CDU - Drs. 18/11015*

*Ergebnis der Beratungen im federführenden Ausschuss*

Artikel 4

Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes

Das Niedersächsische Wassergesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 911), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 96 wird der folgende neue § 96 a eingefügt:

„§ 96 a

Umlage von Kosten der Abwasserbeseitigung

<sup>1</sup>Die Gemeinde erhebt Abgaben nach dem Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz. <sup>2</sup>Bei der Ermittlung der Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung können nicht einrichtungsbedingte Kosten für Maßnahmen der Starkregenvorsorge einbezogen werden.“

2. § 97 wird wie folgt geändert:

Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) §§ 96 und 96 a gelten entsprechend.“

Artikel 5

Änderung des Niedersächsischen Deichgesetzes

§ 7 des Niedersächsischen Deichgesetzes vom 23. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 911), wird wie folgt geändert:

- a) Es wird der folgende neue Absatz 5 eingefügt:

Artikel 4

Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes

Das Niedersächsische Wassergesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 911), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 96 wird der folgende \_\_\_\_ § 96 a eingefügt:

„§ 96 a

\_\_\_\_\_ Kosten der Abwasserbeseitigung

<sup>1</sup>Die Gemeinde erhebt, **soweit nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird, für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben bei der Abwasserbeseitigung** Abgaben nach **den Vorschriften** des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG). <sup>2</sup>**§ 5 NKAG gilt mit der Maßgabe, dass in die für die Gebührenberechnung zu kalkulierenden Kosten für die Schmutzwasserbeseitigung neben den Kosten der Einrichtung auch nicht einrichtungsbedingte Kosten für Maßnahmen der Starkregenvorsorge einbezogen werden können.**“

2. § 97 **Abs. 4** wird wie folgt geändert:

a) **Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.**

b) **Es wird der folgende Satz 2 angefügt:**

„\_\_\_\_ <sup>2</sup>**Soweit die Aufgabe der Abwasserbeseitigung auf eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts übergegangen und diese andere Person zum Erlass einer Satzung für die Erhebung von Abgaben nach dem Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz für die Wahrnehmung der übergebenen Aufgabe befugt ist, gilt § \_\_\_\_\_ 96 a \_\_\_\_ entsprechend.**“

Artikel 5

Änderung des Niedersächsischen Deichgesetzes

§ 7 des Niedersächsischen Deichgesetzes **in der Fassung** vom 23. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 911), wird wie folgt geändert:

1. Es wird der folgende neue Absatz 5 eingefügt:

*Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion  
der CDU - Drs. 18/11015*

*Ergebnis der Beratungen im federführenden Ausschuss*

„(5) Die Deicherhaltung obliegt den in Absatz 1  
bis 3 bezeichneten Verbänden oder dem Land als  
öffentliche Aufgabe.“

„(5) Die Deicherhaltung obliegt den in Absatz 1  
bis 3 bezeichneten Verbänden \_\_\_\_\_ als  
öffentliche Aufgabe.“

b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

2. *unverändert*

#### **Artikel 5/1 Änderung des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes**

Das Niedersächsische Raumordnungsgesetz in  
der Fassung vom 6. Dezember 2017 (Nds. GVBl.  
S. 456), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes  
vom 7. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 830) wird wie  
folgt geändert:

1. Dem § 5 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Für Planungen und Maßnahmen zur Er-  
zeugung von Strom aus Windenergie oder sola-  
rer Strahlungsenergie ist bis zum 31. Dezember  
2039 eine Untersagung nach § 12 Abs. 2 ROG  
nur zulässig, wenn für die in Aufstellung befind-  
lichen Ziele der Raumordnung die Auslegung  
der Unterlagen nach § 9 Abs. 2 Sätze 2 und 3  
ROG erfolgt und die Frist zur Stellungnahme  
nach § 9 Abs. 2 Satz 3 2. Halbsatz ROG abgelau-  
fen ist.“

2. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Für raumbedeutsame Planungen und  
Maßnahmen zur Erzeugung von Strom aus  
Windenergie oder solarer Strahlungsener-  
gie wird bis zum 31. Dezember 2039 kein  
Raumordnungsverfahren durchgeführt.“

#### **Artikel 5/2 Neubekanntmachung**

Das für Klimaschutz zuständige Ministerium  
wird ermächtigt, das Niedersächsische Gesetz zur  
Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der  
Folgen des Klimawandels in der nunmehr geltenden  
Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und  
dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

---

*Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion  
der CDU - Drs. 18/11015*

*Ergebnis der Beratungen im federführenden Ausschuss*

Artikel 6  
Inkrafttreten

<sup>1</sup>Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 1 Nr. 7 § 5 c am 1. Januar 2024 in Kraft.

Artikel 6  
Inkrafttreten

<sup>1</sup>Dieses Gesetz tritt \_\_\_\_\_ am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 1 **Nr. 9** \_\_\_\_\_ am 1. Januar 2024 in Kraft.

Anmerkung:

*Der federführende Ausschuss hat zu Satz 2 sich mehrheitlich dafür ausgesprochen, nicht Artikel 1 Nr. 7 (§ 5 c), sondern Artikel 1 Nr. 9, also die neuen kommunalen Klimaschutzaufgaben (§§ 18 bis 21 - neu - ) erst am 1. Januar 2024 in Kraft treten zu lassen.*